

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankfurter Straße 58-62" – Gemarkung Gräfenhausen, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frankfurter Straße 58-62“ – Gemarkung Gräfenhausen zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung auf den Grundstücken der Gemarkung Gräfenhausen Flur 3, Flurstücke Nr. 10/5 und 12/1 (Frankfurter Straße 58-62) zugestimmt.

In derselben Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom Mai 2017 einschließlich der zugehörigen Begründung als Auslegungsentwurf anerkannt.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 25. September 2017 bis einschließlich 27. Oktober 2017 bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Technische Verwaltung, Riedbahnstraße 6, vor dem Zimmer 318, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags von	8.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00 Uhr
mittwochs von	8.00 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von	8.00 – 12.00 Uhr

Bei der oben genannten Stelle kann sich die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Telefonische Anfragen zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplan richten Sie bitte an 06150/400-3202.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird.

Während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung können von jedermann Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

Der Magistrat
Ralf Möller, Bürgermeister